



Bekanntmachung

der Änderungsgenehmigung nach §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE auf ihrem Betriebsgelände in Ludwigshafen um eine Anlage zur Flüssigabfallverbrennung mit Erweiterung des Tanklagers

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße macht gemäß §§ 10 BImSchG , 21a der 9. BImSchV und 27 UVPG folgendes bekannt:

Der BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38 , 67063 Ludwigshafen, wurde mit Bescheid vom 14.09.2020, Az.: 8930 LU 50 : 314, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 6 und 10 BImSchG und Nrn. 8.1.1.1 und 8.12.1.1 der Anlage zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt,

in Erweiterung ihrer bestehenden Anlage zur Rückstandsverbrennung (RVA 3 - 8), Anlagen-Nr. 36.01, in den Blockfeldern N 800 (Gemarkung Oppau, Fl.St.Nr. 4003/48) mit angeschlossenem Tanklager in den Blockfeldern N 900 (Gemarkung Friesenheim , Fl.St.Nr. 2539/26) auf ihrem Betriebsgelände in Ludwigshafen

eine neue Anlage zur Flüssigabfallverbrennung (RVA 9) zu errichten und zu betreiben.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

a) die Errichtung und den Betrieb

- der Anlage zur Flüssigabfallverbrennung (= RVA 9) in N 800 mit Dampfkesselanlage
- 6 neuer Behälter (Übernahmetanks) innerhalb des Tanklagers in N 900:
B1510/B1520/B1530 und B1810/B1820/B1830,
- zwei neuer Tankwagenentladestellen (TES) 25 und 26 innerhalb des Tanklagers in N 900 und



- der Stahlübergänge zu den Bestandsanlagen RVA 3 und RVA 7 bzw. zur Rohrbrücke Salpeterstraße

und

ab Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zur Flüssigabfallverbrennung

b) die redaktionelle Anpassung des Positivkatalogs für die Gesamtanlage zur Rückstandsverbrennung (RVA 3 – RVA 9),

c) die Erweiterung der Anlagenkapazität der Gesamtanlage zur Rückstandsverbrennung auf 430.000 Nm³/h Rauchgas trocken.

d) die Neufestlegung eines Jahres-Emissionswertes für Stickstoffoxide NO_x von 140 mg/ Nm³ trocken für die bestehenden Rauchgaslinien A, B und C

e) die Anpassung an die abwasserrechtlichen Vorgaben

hinsichtlich der Abwässer aus der Rauchgaswäsche (Stufe 3), die ins bbA-Netz einleiten

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 14.09.2020 versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch den Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.



Die Änderungsgenehmigung wird gem. § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, welche sich durch

- a) die sicherheitstechnische Prüfung eines unabhängigen Sachverständigen und
- b) die Errichtung und Betrieb des Dampfkessels auf der Grundlage der Prüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle und den Grundlagen der BetrSichV ergeben.

Die Regelungen bisher ergangener Genehmigungen für die Anlage zur Rückstandsverbrennung bestehen weiter soweit sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides überlagert werden.

Für die Anlage maßgeblich sind die BVT-Merkblätter „M – WI“ (Abfallverbrennungsanlagen), Stand Nov. 2019, und „CWW-BREF“ (einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche), Stand 30.05.2016.

Die zur Verbrennung zugelassenen Abfälle sind abschließend im Positivkatalog für N 800, dem Genehmigungsbescheid als Anlage 1 angefügt, aufgeführt.

Die Gesamtkapazität der Rückstandsverbrennung (RVA 3 – RVA 9) erhöht sich mit Inbetriebnahme der Anlage zur Flüssigabfallverbrennung von 370.000 Nm³/h auf insgesamt 430.000 Nm³/h Rauchgas (trocken).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigung ein:

Baugenehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen,
Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV für die Montage, die Installation und den Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage sowie für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in den Übernahmehältern B 1510/B1520/B1530 und B 1810/B1820/B1830,

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Zulassung einer Ausnahme gem. § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV für die Absenkung der Mindesttemperatur auf 950°C am Kessel der RVA 9 bei einer Verweilzeit von zwei Sekunden, bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1% des Gewichts.



Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Die Sicherstellung der Anforderungen aus § 5 Abs. 3 BImSchG regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 16.02.2005 über Sicherheitsleistungen für immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen der BASF SE an den Standorten Ludwigshafen und Frankenthal, abgeschlossen zwischen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und der BASF SE Ludwigshafen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die BASF SE als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Der Genehmigungsbescheid erging unter der Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:



1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen liegen

vom 29.09.2020 bis einschließlich 12.10.2020

bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Zimmer 152,

Gebäude Friedrich - Ebert - Str. 14,

67433 Neustadt

(Montag – Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr, Freitag 9.00 Uhr–12.00 Uhr)

zur Einsicht aus. Um telefonische Voranmeldung vor Einsichtnahme wird gebeten (06321/99 - 2633).

Diese Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Auf eine Auslegung bei den Stadtverwaltungen Frankenthal, Ludwigshafen und Mannheim wird aufgrund § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG) verzichtet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Az.: 8930 LU 50:314

Neustadt an der Weinstraße, den 28.09.2020

In Vertretung

Christian Staudt



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD